

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3 verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S.548), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 17.11.2022 (GVBl S. 576), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in der Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende

I. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 02. November 2021

beschlossen:

Artikel I

§ 26 a Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³

für den Stadtteil Momberg	2,51 €
für den Stadtteil Mengersberg	2,29 €
für den Stadtteil Speckswinkel	2,24 €

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

Die I. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt (Hessen), 16.01.2023

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister